

Statuten der Partei «FDP. Die Liberalen»

§ 1

I. Name und Sitz

- 1.1 Die Partei "FDP.Die Liberalen" Bäretswil (im Folgenden als Partei bezeichnet) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Sie gehört der "FDP.Die Liberalen" der Schweiz an.
- 1.3 Sie hat ihren Sitz in Bäretswil/ZH.

§ 2

II. Zweck

- 2.1 Die Partei "FDP.Die Liberalen" Bäretswil ist Teil der Bezirkspartei Hinwil und der "FDP.Die Liberalen" des Kantons Zürich. Deren Statuten sind für sie wegleitend
- 2.2 Sie bezweckt, die auf dem Boden der liberalen Staatsauffassung stehenden Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger der Gemeinde Bäretswil zu sammeln und die programmgemäss niedergelegten Grundsätze der "FDP.Die Liberalen" des Kantons Zürich und der "FDP.Die Liberalen" der Schweiz zu vertreten und zu fördern.
- 2.3 Sie schlägt Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in Behörden der Gemeinde, des Bezirks, des Kantons und des Bundes vor.

§ 3

III. Mitgliedschaft

- 3.1 Als Mitglieder können alle stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger aufgenommen werden, die sich zu den Grundsätzen der Partei "FDP.Die Liberalen" bekennen.
- 3.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3.3 Gegen einen abweisenden Beschluss steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen, deren Entscheid endgültig ist.
- 3.4 Die Mitgliedschaft ist unvereinbar mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei.

- 3.5 Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:

EinzelinteressentIn

PaarinteressentIn

Einzelmitglied

Paarmitglied

Freimitglied

3.5.1. Interessenten

Vor einem definitiven Beitritt zur Partei "FDP.Die Liberalen" Bäretswil besteht die Möglichkeit als Einzel- oder Paarinteressent Arbeit und Stil der Ortspartei kennen zu lernen. Der Interessent / die Interessentin kann an sämtlichen Mitgliederversammlungen sowie der Generalversammlung teilnehmen. Interessenten haben Antragsrecht aber kein Stimmrecht an der Generalversammlung. Die Dauer der Mitgliedschaft als Interessent / Interessentin ist auf maximal 2 Jahre – Stichtag Generalversammlung – beschränkt.

3.5.2 Freimitglied

Bei finanziellen Härtefällen oder einer Doppelmitgliedschaft kann der Status von Mitglied zu Freimitglied ändern. Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Über die Statusänderung von Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand

§ 4

Der Mitgliederbeitrag ist jährlich innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Beitragsklassen sowie die Beitragshöhe werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge sowie derjenigen für das laufende Geschäftsjahr.

§ 6

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn:

- a) ein Mitglied die Interessen der Partei verletzt, dem Ansehen der Partei schadet oder wenn ihm die Wählbarkeit in ein öffentliches Amt abgesprochen worden ist oder
- b) trotz mehrmaliger Mahnung und Androhung des Ausschlusses seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Entscheid kann der Betroffene innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. In der Regel soll dem Ausschluss eine schriftliche Verwarnung durch den Vorstand vorausgehen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 7

IV. Organisation

Die Organe der Partei "FDP.Die Liberalen" Bäretswil sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren

§ 7a Form der Versammlung und der Beschlussfassung

¹ Sämtliche Organe können sich sowohl physisch als auch virtuell (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) versammeln.

² Sämtliche Beschlüsse können sowohl an einer physischen bzw. virtuellen Zusammenkunft als auch im Zirkularverfahren (schriftlich oder elektronisch) gefasst werden.

³ Die Wahl der Form obliegt dem einberufenden Organ.

⁴ Im Falle von virtuellen Versammlungen bzw. dem Zirkularverfahren gelten die übrigen Bestimmungen zu den Versammlungen und zur Beschlussfassung analog.

§ 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie findet ordentlicherweise im ersten Quartal jedes Jahres statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- a) Protokoll
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Wahlen
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Letztere sind spätestens 8 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- g) Statutenrevisionen
- h) Verschiedenes. Unter diesem Traktandum können keine Anträge gestellt werden.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Datum zu erfolgen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder einen Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der eingeschriebenen Mitglieder einberufen. Sie nimmt Stellung zu politischen Tagesfragen, Behördenwahlen und Abstimmungsvorlagen in Gemeinde, Bezirk, Kanton und Bund.

§ 9

Der Vorstand besteht aus 4–7 Mitgliedern. Mit Ausnahme der von der Generalversammlung gewählten Präsidentin oder Präsidenten konstituiert er sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die Aktuarin oder den Aktuar und die Kassierin oder den Kassier. Der Vorstand kann Beisitzer bestellen, welchen den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen. Diese haben Antragsrecht aber kein Stimmrecht.

Dem Vorstand liegt die Führung der Parteiangelegenheiten ob. Er entscheidet in allen Geschäften, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind mit einfachem Mehr. Es herrscht Stimmzwang. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten/der Präsidentin.

Insbesondere bereitet der Vorstand die Geschäfte der General- und der Mitgliederversammlung vor.

§ 10

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen Antrag zu Handen der Generalversammlung.

§ 11

Die Amtsdauer dauert jeweils bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sämtliche Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 12

Die Beschlüsse der General- und Mitgliederversammlung werden offen mit einfachem Mehr gefasst. Ein Viertel der Anwesenden kann geheime Abstimmung verlangen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist.

§ 13

V. Finanzen

Die finanziellen Verpflichtungen der Partei "FDP.Die Liberalen" Bäretswil werden aus den ordentlichen Jahresbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen bestritten. Für Wahlen und Abstimmungen kann ein besonderer Fond geschaffen werden.

Für die Verbindlichkeit haftet ausschliesslich das Parteivermögen.

§ 14

VI. Statutenrevision und Auflösung

Änderung der Statuten können von jeder Generalversammlung, auf deren Einladung der Revisionsantrag angekündigt worden ist, durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15

Eine Auflösung der Partei "FDP.Die Liberalen" Bäretswil kann nur anlässlich der Generalversammlung unter vorheriger Anzeige mit Zweidrittelmehrheit aller Parteimitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung fällt das Parteivermögen der Bezirkspartei zu.

Im Übrigen gelten die Art. 60 ff. des ZGB, sofern sie nicht mit den vorstehenden Statuten in Widerspruch stehen.

Die vorstehenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 10. März 2022 genehmigt und in Kraft gesetzt und ersetzen die früheren Statuten.

Bäretswil, 10. März 2022

Der Präsident


Marco Sunier

Der Vizepräsident


Ramon Strittmatter